

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Zippel (CDU)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

Auflage, Verbreitung und Förderung von Anzeigenblättern in Thüringen

Nach Medienberichterstattungen über schwindenden Lokaljournalismus und die Verbreitung von Anzeigenblättern wurde in diesem Zusammenhang über das Anzeigenblatt „Kurier“ im Landkreis Altenburger Land sowie über die Anzeigenblätter „Neues Gera“ und „Südthüringer Rundschau“ berichtet. Das Anzeigenblatt „Kurier“ stand ebenfalls am 12. Juni 2024 im Fokus eines Berichts von MDR-Investigativ und war am 20. September 2024 Teil eines Berichts des ZDF-Magazins Royale über schwindenden Lokaljournalismus. Anschließend an diese Berichte möchte ich daher die öffentliche Finanzierung durch Fördermittel und/oder Aufträge für Anzeigenblätter in Thüringen in den Fokus stellen.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 8/156** vom 20. November 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. März 2025 beantwortet:

1. Wie viele und welche Anzeigenblätter gibt es nach Kenntnis der Landesregierung in Thüringen und welche Auflage haben diese jeweils?

Antwort:

Schon aufgrund der Zulassungs- und Anzeigefreiheit von Printmedien liegt der Landesregierung kein vollständiger Überblick über die Anzeigenblätter im Freistaat und deren Auflagenhöhe vor. Neben den drei in der Kleinen Anfrage genannten Anzeigenblättern sind der Landesregierung folgende Anzeigenblätter beziehungsweise Gratiszeitungen namentlich bekannt:

- „Wochenspiegel“ mit sechs Lokalausgaben (Wochenspiegel Thüringen GmbH & Co. KG),
- „Allgemeiner Anzeiger zum Wochenende“ mit zwölf Lokalausgaben (FUNKE Thüringen Wochenblatt GmbH),
- „OsterlandSonntag“ (Osterland Sonntag Verlagsgesellschaft mbH – für die Region Altenburg, Schmölln und Umgebung),
- „Oscar am Freitag“ (MSB Verlags-, Vertriebs- und Werbe GmbH & Co. KG – für Gotha und Umgebung),
- „Hallo Wochenende Eichsfeld“ (Göttinger Tageblatt GmbH & Co. KG),
- „Bürgerzeit aktuell“ (wgv Schleiz GmbH),
- „Arnstädter Stadtecho“ (Herausgeber Stefan Buchtzik) sowie
- „Eichsfelder Nachrichten“, „Neue Nordhäuser Zeitung“, und „Kyffhäuser Nachrichten“ (alle vom Einzelunternehmen Franke in Nordhausen).

Ob alle genannten Anzeigenblätter beziehungsweise Gratiszeitungen auch in gedruckter Form oder nur online erscheinen, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Soweit diese Anzeigenblätter beziehungsweise Gratiszeitungen im Bundesverband kostenloser Wochenzeitungen e.V. (BVDA) organisiert sind, sind die jeweiligen Mediadata auf dessen Homepage abrufbar. Im Übrigen wird verwiesen auf die von der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern (IVW) veröffentlichten Mediadata.

2. In welches politische Spektrum ordnet die Landesregierung die in Frage 1 erfragten Anzeigenblätter jeweils ein?

Antwort:

Die Landesregierung nimmt keine Einordnung von Presseerzeugnissen in das politische Spektrum vor.

3. Wie viele Fördermittel haben Anzeigenblätter seit dem Jahr 2019 vom Land, vom Bund oder der Europäischen Union nach Kenntnis der Landesregierung erhalten (bitte aufschlüsseln nach Anzeigenblatt, Jahr, erhaltenem und bewilligtem Betrag sowie Förderprogramm)?

Antwort:

Der Freistaat Thüringen hat lediglich im Jahr 2020 drei Anzeigenblättern einmalige Corona-Hilfen in Höhe von insgesamt 130.331,64 Euro gewährt. Mit Blick auf die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Unternehmen wurde von einer Aufschlüsselung dieses Betrags abgesehen.

Das zugrundeliegende Förderprogramm war das Nothilfeprogramm der Gewährung von Billigkeitsleistungen gemäß dem Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG). Über etwaige Förderungen von Anzeigenblättern aus Bundes- oder EU-Mitteln liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor.

4. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit ein Anzeigenblatt Fördermittel vom Land erhält? Wie überprüft die Landesregierung die Einhaltung dieser Kriterien und wann wird die Förderung entzogen?

Antwort:

Abgesehen von den in der Antwort zu Frage 3 aufgeführten einmaligen Corona-Hilfen wurden und werden Anzeigenblätter nicht aus Landesmitteln gefördert.

5. Werden Anzeigenblätter in Thüringen vom Amt für Verfassungsschutz beobachtet oder eingestuft? Wenn ja, welche und auf welcher Grundlage?

Antwort:

Die in der Kleinen Anfrage benannten Anzeigenblätter sind keine Beobachtungsobjekte des Amtes für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung. Eine Einstufung im Sinne der Fragestellung ist somit nicht erfolgt.

6. Liegen der Landesregierung Kenntnisse darüber vor, welche öffentlichen Träger Anzeigenblätter zur Verbreitung von öffentlichen Informationen beauftragen?

Antwort:

Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise können ihre Satzungen in einer oder mehreren in ihrem Gebiet verbreiteten und mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung öffentlich bekanntmachen, wenn sie kein eigenes Amtsblatt haben (§ 1 Abs. 2 Nr. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 Thüringer Bekanntmachungsverordnung -ThürBekVO-).

Die Gemeinde, die Verwaltungsgemeinschaft oder der Landkreis dürfen eine Zeitung in diesem Sinne nur bestimmen, wenn sie maßgeblichen Einfluss auf die äußere Gestaltung des für die Bekanntmachung bestimmten Teils der Zeitung haben. Der betreffende Teil der Zeitung muss durch eine Überschrift erkennen lassen, dass dort öffentliche Bekanntmachungen erfolgen; er muss außerdem deutlich herausgehoben und von den anderen Teilen der Zeitung klar abgegrenzt sein. Die Zeitung muss von jedermann erworben werden können (§ 2 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 5 jeweils in Verbindung mit § 2 Abs. 2 ThürBekVO).

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist in den Gemeinden und Landkreisen in der Hauptsatzung und in den Verwaltungsgemeinschaften in einer Satzung festzulegen (§ 1 Abs. 4 Satz 1, § 4 Abs. 4 und

§ 5 Abs. 4 ThürBekVO). Die Zeitungen sind in der Hauptsatzung beziehungsweise der betreffenden Satzung der Verwaltungsgemeinschaften namentlich zu bezeichnen (§ 1 Abs. 4 Satz 4 sowie § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 5 jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Satz 4 ThürBekVO).

Darüber hinaus können Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise sonstige amtliche Mitteilungen und kurze Nachrichten aus dem Gemeindeleben, Hinweise auf Veranstaltungen und Anzeigen in einer Zeitung veröffentlichen, wenn sie kein eigenes Amtsblatt haben oder die Veröffentlichung nicht nur im Amtsblatt erfolgen soll.

Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in einer Zeitung nach der Thüringer Bekanntmachungsverordnung und sonstige Veröffentlichungen in einer Zeitung werden von den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden (§ 118 Thüringer Kommunalordnung) nicht flächendeckend statistisch erfasst. Deshalb liegen der Landesregierung insoweit keine flächendeckenden statistischen Kenntnisse darüber vor, welche öffentlichen Träger Anzeigenblätter zur Verbreitung von öffentlichen Informationen beauftragen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie schaltet gelegentlich Anzeigen im „Allgemeinen Anzeiger“.

Gruhner
Minister